

Name (Bauwerber)  
Wohnadresse  
Telefonnummer  
E-Mail

Datum

An die  
Marktgemeinde Gars am Kamp  
Hauptplatz 82  
3571 Gars am Kamp

### Meldung gem. § 16 NÖ Bauordnung 2014

Ich melde auf Grund der Bestimmungen des § 16 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idgF., die Fertigstellung des folgenden, meldepflichtigen Vorhabens auf dem

Grundstück Nr. \_\_\_\_\_, EZ \_\_\_\_\_ KG. \_\_\_\_\_,  
Adresse. \_\_\_\_\_.

Bitte zutreffendes ankreuzen

- 1. Die ortsfeste Aufstellung und die Entfernung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW in oder in baulicher Verbindung mit einem Gebäude (ausgenommen sind jene Klimaanlage, die nach § 15 Abs. 1 Z 3 (Vorhaben in Schutzzonen und Altortgebieten) lit. b NÖ Bauordnung 2014 anzeigepflichtig sind).
- 2. Der Austausch einer Klimaanlage nach Z 1, wenn die Nennleistung verändert wird.
- 3. Die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welcher an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind.
- 4. Die Aufstellung von Öfen (ausgenommen sind jene Öfen in Wohngebäuden mit nicht mehr als 2 Wohnungen, sowie in Reihenhäusern (§ 17 Z 6)).
- 5. Der Abbruch von Bauwerken, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 (Bauwerke die an Nachbargrundstücke angebaut sind) und § 15 Abs. 1 Z 3 (Vorhaben in Schutzzonen und Altortgebieten) lit. a fallen.  
Beschreibung des betroffenen Objektes:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- 6. Die Herstellung von Ladepunkten und Ladestationen für beschleunigtes Laden von Elektrofahrzeugen.
- 7. Herstellung von Hauskanälen.

**Folgende Unterlagen sind der Meldung beizulegen:**

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3, 6 und 7 sind eine Darstellung und eine Beschreibung anzuschließen, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3 (Heizkessel) ist eine Bescheinigung über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein Befund über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

Die Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 4 (Öfen) hat der hierzu befugte Fachmann an die Baubehörde unter Anschluss des Befundes über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen zu erstatten.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 6 (Ladepunkte und Ladestationen) ist ein Elektroprüfbericht anzuschließen.

Ist die Meldung nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet. Dies ist dem Meldungsleger mitzuteilen.

Unterschrift(en):

Bauwerber

Grundeigentümer

---

---